



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr. III/17/0

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Lindau „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“

vom 22. Juli 2021

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Lindau (Bodensee) folgende Satzung:

Präambel

Der Eigenbetrieb Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau wurde aus den bisherigen Stadtentwässerungswerken Lindau und dem Garten- und Tiefbauamt der Stadt Lindau (B) gebildet.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Garten- und Tiefbaubetriebe der Stadt Lindau werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Lindau (B) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Eigenbetriebs lautet GTL.
- (3) Das Stammkapital der GTL beträgt 5.000.000 €

§ 2**Gegenstand des Unternehmens**

(1) Aufgabe der GTL ist Planung, Bau, Unterhalt, Betrieb und Pflege des Stadtgrüns und der Tiefbauinfrastruktur im Gebiet der Stadt Lindau (B). Außerdem werden von den GTL typische Bauhofleistungen im Auftrag für innerstädtische Auftraggeber erbracht. Insbesondere nehmen die GTL folgende Aufgaben wahr:

- Ableitung und Behandlung des Abwassers im Stadtgebiet über Kanalnetz und Klärwerk
- Straßen- und Brückenbau für die Stadt als Straßenbaulastträger einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen sowie des zugehörigen Kabelnetzes
- Gewässerbau und Hochwasserschutz
- Garten- und Landschaftsbau einschließlich Pflege der vorhandenen städtischen Grünanlagen und Gärten
- Altlastensanierung für die Stadt
- Straßenreinigung einschließlich Winterdienst und Vollzug der Winterdienstordnung
- Zentrales Fuhrwesen einschließlich Beschaffung, Wartung, Reparatur von Fahrzeugen, sowie Erbringung von Fuhrleistungen
- Bauhofleistungen im Auftrag einschließlich der Vorhaltung des erforderlichen Fachpersonals und der Werkstätten: insbesondere in den Gewerken Mechaniker, Metallbau, Holzbau, Betonbau, Maler und Verkehrszeichen sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der GTL fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben können sich die GTL im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Außerhalb des Stadtgebietes können die GTL im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.

- (3) Die GTL erstellen Satzungsentwürfe im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung, insbesondere Ausbaubeitragssatzung (ABS), Erschließungsbeitragssatzung, Winterdienstordnung (WDO), Entwässerungssatzung (EWS), Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/ EWS).
- (4) Die GTL erstellen Erschließungsvertragsentwürfe für Erschließungsmaßnahmen nach § 11 BauGB innerhalb des Stadtgebietes.
- (5) Die GTL sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden. Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug. Durch Bescheid werden insbesondere Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen, z. B. Abwassergebühren und -beiträge, Erschließungsbeiträge, Straßenreinigungsgebühren festgesetzt.

§ 3

Betriebsvermögen

Neben dem Betriebsvermögen des ehemals bestehenden Eigenbetriebs Stadtentwässerungswerke Lindau (B), welches im Wesentlichen aus der Kläranlage und dem städtischen Kanalnetz besteht, wurde die Straßenbeleuchtung in das Betriebsvermögen überführt. Darüber hinaus zählen hierzu die Geräte und Maschinen, der Fuhrpark sowie verschiedene betriebsnotwenige Grundstücke und Immobilien.

§ 4

Für die Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der GTL sind:

Werkleitung (§ 5)

Werkausschuss (§ 6)

Stadtrat (§ 7)

Oberbürgermeisterin (§ 8)

§ 5**Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der GTL. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. die selbständige verantwortliche Leitung der GTL einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung bzw. Dienstanweisung)
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
 3. die Regelungen nach § 2 Abs. 5soweit nicht der Werkausschuss (§ 6) oder der Stadtrat (§ 7) zuständig ist.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 9 a nach TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der GTL die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Garten- und Tiefbaubetriebe der Stadt Lindau (B) die Möglichkeit zum Vortrag.

- (6) In Angelegenheiten der GTL vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt und sie diese Befugnis nicht an einen Dritten übertragen hat, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der jeweiligen Dienstanweisung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat der Oberbürgermeisterin und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Garten- und Tiefbauangelegenheiten tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), der Stadtrat (§ 7) oder die Oberbürgermeisterin (§ 8) zuständig sind, insbesondere über
1. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 100.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV)
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 300.000 € übersteigen
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet

-
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten
 6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 20.000 € beträgt
 8. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 75.000 € im Einzelfall beträgt
 9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO auf den Werkausschuss übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, bei Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9 b nach TVöD oder einem entsprechenden Entgelt.
 10. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
 11. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
 12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der GTL, die mit diesen verwandt sind

§ 7

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über
 1. Erlass und Änderung von Satzungen
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder

-
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, die Oberbürgermeisterin oder die Werkleitung zuständig ist
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
 7. Rückzahlung von Eigenkapital
 8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 400.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
 9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der GTL, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
 10. Änderung der Rechtsform der GTL
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8

Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin

- (1) Die Oberbürgermeisterin ist Vorsitzende des Werkausschusses. Sie ist Dienstvorgesetzte der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzte der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Die Oberbürgermeisterin erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die GTL dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 9**Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis der Oberbürgermeisterin Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 10**Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“.

§ 11**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die GTL sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 12

Mitwirkung der Stadt

- (1) Der Kämmerer und der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, an den Sitzungen des Werkausschusses beratend teilzunehmen.
- (2) Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten.
- (3) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte der GTL dem Kämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Kämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der GTL ist das Kalenderjahr.

§ 14

Inkrafttreten

- (I) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (II) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 24.10.2014 in der Fassung der ersten Änderungsatzung vom 25.05.2017 außer Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (B) - Lindauer Bürgerzeitung Nr. 30/21 vom 31. Juli 2021 – amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten:

Die Satzung trat am 01. August 2021 in Kraft.